

Bekanntmachung der Wahlleiterin für die Vollversammlungswahlen der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld 2019

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Der Vorstand der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat gem. § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C zur Ordnung des Handwerks [Handwerksordnung] in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998, BGBl. I, S. 3074 ff., zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143, 2144), **Mittwoch, den 10. April 2019** als Wahltag bestimmt. Zu wählen sind 51 Mitglieder der Vollversammlung, und zwar 34 selbstständige Handwerker und Inhaber von Betrieben der zulassungsfreien Handwerke und der handwerksähnlichen Gewerbe und 17 Arbeitnehmervertreter sowie für jedes Mitglied je ein erster und zweiter Stellvertreter.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk. Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen werden im Briefwahlverfahren durchgeführt. Wird für den Wahlbezirk nur ein Vorschlag zugelassen, so gelten die darauf bezeichneten Bewerber als gewählt, ohne dass es einer Wahlhandlung bedarf.

Gem. § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld auf. Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl der Vertreter des selbstständigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk der Handwerkskammer zu wählen sind.

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens **Mittwoch, den 06. März 2019, 24:00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingegangen sein; Anschrift: Sybille Beckhaus-Schmidt, VR'in LG i. R. c/o Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Campus Handwerk 1, 33613 Bielefeld. Wahlvorschläge können auch bereits vor diesem Datum eingereicht werden. Der Zugang des Wahlvorschlags bei der Wahlleiterin ist fristwahrend.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über die Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes einzelne Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, so dass zweifelsfrei ersichtlich ist, wer als Mitglied und wer als erster oder zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Die Stellvertreter müssen derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören.

Die Verteilung der Bewerber muss den Bestimmungen der Satzung der Handwerkskammer entsprechen. Die Bewerber müssen sich auf die nachstehenden Gewerbegruppen wie folgt verteilen:

Gewerbegruppen gemäß Anlage A	Selbstständige	Arbeitnehmer
I Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe	6	3
II Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe	12	6
III Gruppe der Holzgewerbe	3	1
IV Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe	2	1
V. Gruppe der Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege und Glas und sonstigen Gewerbe	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B1	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B2 und gemäß § 90 Abs.3 und 4 der Handwerksordnung	3	2
	34	17

Die Zugehörigkeit der einzelnen Handwerke zu den Gruppen ergibt sich folgendermaßen:

Anlage A zur Handwerksordnung:

Gruppe I	bilden die Nummern 1 bis einschließlich 12
Gruppe II	bilden die Nummern 13 bis einschließlich 26
Gruppe III	bilden die Nummern 27 und 28
Gruppe IV	bilden die Nummern 30, 31 und 32
Gruppe V	bilden die Nummern 29, und 33 bis 41 einschließlich

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichnete als Vertrauensperson, der zweite als sein Stellvertreter. Gem. § 8 Abs. 5 der Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber – und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein. Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen
2. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) aufseiten der Inhaber eines Betriebs eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes des § 97,

- b) aufseiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen und
3. die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlags
- a) bei den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes in die Wählerliste (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung, die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen sind durch die Handwerkskammer gebührenfrei auszustellen.

Wegen des Wahlrechts und der Wählbarkeit wird auf die Handwerksordnung und deren Anlage C (Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder zur Vollversammlung der Handwerkskammern) verwiesen, die im Empfang in der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld, Campus Handwerk 1, 33613 Bielefeld zur Einsicht ausliegt oder auf der Internetseite www.handwerk-owl.de unter der Rubrik „Über uns“, Unterrubrik „Rechtsgrundlagen“ eingesehen werden kann.

Bielefeld, den 20. Dezember 2018

Die Wahlleiterin
Sybille Beckhaus-Schmidt, VR'in LG i. R.